



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Per Postzustellungsurkunde  
Herrn**



Referat 123  
Justizariat; IFG-Koordination;  
Behördlicher Datenschutz,  
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 4. März 2022

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
AZ **13 IFG - 02814 - In 2022 / NA 037**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 26. Februar 2022**

Sehr geehrter 

ich habe Ihre E-Mail vom 26. Februar 2022 erhalten. Sie beantragten darin u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der folgenden Information:

*„1. Eine Liste sämtlicher von den in Pressemitteilung Nr. 75 betroffenen, von SWIFT ausgeschlossenen, russischen Banken sowie die von SWIFT ausgeschlossenen BIC bzw. BEI Nummern russischer Banken, Institute und Firmen. (SWIFT Blacklist)*

*2. Eine Liste der nicht von den in Pressemitteilung Nr. 75 aufgeführten Maßnahmen betroffenen, russischen Banken sowie sämtliche russische BIC bzw. BEI Nummern, die nicht von SWIFT ausgeschlossen wurden. (SWIFT Whitelist)“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe:

#### I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dem begehrten Informationszugang steht vorliegend jedoch der Versagungsgrund nach § 9 Abs. 3 IFG entgegen. Danach kann ein Antrag u. a. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

An die von Ihnen erfragten Informationen zur Frage 1 gelangen Sie unter dem folgenden, öffentlich zugänglichen Link: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/03/02/russia-s-military-aggression-against-ukraine-eu-bans-certain-russian-banks-from-swift-system-and-introduces-further-restrictions/>. Daneben werden die Informationen im EU-Amtsblatt veröffentlicht: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

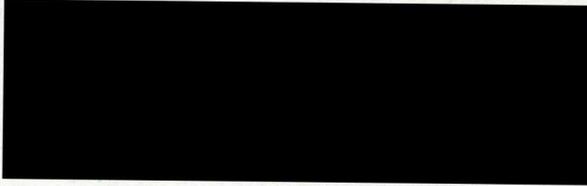
Weitere amtliche Informationen im Sinne Ihrer Anfrage, insbesondere zur Frage 2, liegen im Bundeskanzleramt nicht vor.

#### II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.